



Gemeinde Hofamt Priel

Verwaltungsbezirk: Melk - Dorfplatz 1, 3681 Hofamt Priel

Tel: 07412/52421, Fax: 07412/52421-5 - E-Mail: gemeinde@hofamtpriel.at

<http://www.hofamtpriel.gv.at>

Zahl: 70-16-004-1/2015

Bearbeiter: Leopold Aistleitner, VB

V e r h a n d l u n g s s c h r i f t über die ordentliche Sitzung des GEMEINDERATES

am Donnerstag, den 10. Dezember 2015, im Sitzungssaal des Gemeindeamtes

Beginn: 19.00 Uhr

Ende: 20.30 Uhr

Die Einladung erfolgte am 3. Dezember 2015
mittels Einladungskurrende.

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister:

Friedrich Buchberger

Vizebürgermeister:

Geschäftsf. Gemeinderäte:

Franz Eder

Alexander Heiligenbrunner

Daniel Hofer

Franz Jaschke

Peter Koch

Gemeinderäte:

Rosemarie Reithner

Erich Slawitscheck

Andrea Gundacker

Harald Lindenhofer

Eva Wurzer

Anna Bauer

Josef Schadenhofer

Friedrich Pichler

Gerhard Lindenhofer

Andreas Zeilinger

Stefan Koch

Entschuldigt abwesend waren:

Johann Wurzer

Kerstin Pichler

Nicht entschuldigt abwesend:

Weitere Anwesende - Zuhörer:

4 Zuhörer

Als Schriftführer fungierte:

Leopold Aistleitner, VB

Vorsitzender:

Friedrich Buchberger

Die Sitzung war öffentlich.

Die Sitzung war beschlussfähig.

Gesamt 18.3.2016 UA

Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG

Zusammenfassung des Jahresabschlusses 2014 der Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG

Das **Anlagevermögen** der Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG beträgt zum 31.12.2014 1.997.958,56 EUR. Die Entwicklung des Anlagevermögens stellt sich wie folgt dar:

	EUR
Stand 1.1.2014	2.037.939,41
Zugang	2.293,92
Umbuchung Zugang	390.508,85
Umbuchung Abgang	-390.508,85
Abschreibung	-42.274,77
Stand 31.12.2014	<u>1.997.958,56</u>

Der **Zugang** im Geschäftsjahr 2014 iHv 2.293,92 EUR stellt eine Anschaffung von diversem Kleinmaterial für das FF-Haus dar.

Die **Umbuchung** im Geschäftsjahr 2014 iHv 390.508,85 EUR stellt die Aktivierung des FF-Hauses dar.

Das Anlagevermögen hat sich im Geschäftsjahr 2014 um die **Abschreibung** iHv 42.274,77 EUR (Vorjahr 30.416,37 EUR) vermindert.

Die **sonstigen Forderungen und Vermögensgegenstände** betragen zum 31.12.2014 17.779,09 EUR (Vorjahr 7.684,33 EUR) und setzen sich wie folgt zusammen:

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
Sonstige Forderungen	16.790,80	310,57
Verrechnungskonto Umsatzsteuer	620,00	3.544,04
Verr. Konto FA	368,29	3.829,72
	<u>17.779,09</u>	<u>7.684,33</u>

Am Konto **sonstige Forderungen** sind folgende Buchungen erfasst:

	EUR
Nachverrechnung Miete 2013	310,57
Nachverr. Miete 2014 Mehrzweckh.	360,00
Nachverr. Miete 2014 FF-Haus	11.880,00
Nachverr. Miete 2014 BuG Mehrzw.halle	285,55
Nachverr. Miete 2014 BuG FF-Haus	3.954,68
	<u>16.790,80</u>

Am **Verrechnungskonto Umsatzsteuer** ist die Umsatzsteuervoranmeldung für das 4. Quartal 2014 iHv 620,00 EUR erfasst.

Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG

Die **Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen** betragen zum 31.12.2014 0,00 EUR (Vorjahr 17.779,12 EUR).

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
Lieferverbindlichkeiten Inland	<u>0,00</u>	<u>17.779,12</u>

Die **sonstigen Verbindlichkeiten** betragen zum 31.12.2014 5.688,80 EUR (Vorjahr 3.217,06 EUR).

	31.12.2014 EUR	31.12.2013 EUR
Lieferforderungen Inland	2.440,34	2.440,34
noch nicht geschuldete Umsatzsteuer	2.798,46	51,76
übrige sonstige Verbindlichkeiten	450,00	724,96
	<u>5.688,80</u>	<u>3.217,06</u>

Die **Lieferforderungen Inland** iHv stellen eine Gutschrift für die Miete 2011 dar.

Am Konto **noch nicht geschuldete Umsatzsteuer** sind folgende Buchungen erfasst:

	EUR
USt auf Nachverrechnung Miete 2013	51,76
USt auf Nachverrechnung Miete 2014 Mehrzw.	60,00
USt auf Nachverrechnung Miete 2014 FF-Haus	1.980,00
USt auf Nachverrechnung Miete 2014 BuG Mehrzw.	47,59
USt auf Nachverrechnung Miete 2014 BuG FF-H	659,11
	<u>2.798,46</u>

Am Konto **übrige sonstige Verbindlichkeiten** sind folgende Buchungen erfasst:

	EUR
BH 10-12/14	<u>450,00</u>

Wirtschaftliche Verhältnisse

Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG

Die **übrigen Aufwendungen** betragen zum 31.12.2014 6.481,46 EUR (Vorjahr 6.739,11 EUR) und setzen sich wie folgt zusammen:

	2014 EUR	2013 EUR
Spesen des Geldverkehrs	106,46	132,11
Rechts- und Beratungsaufwand		
Rechts- und Beratungsaufwand	3.700,00	4.065,00
Prüfungsaufwand	2.675,00	2.542,00
	<u>6.375,00</u>	<u>6.607,00</u>
	6.481,46	6.739,11

Das **Betriebsergebnis** beträgt im Geschäftsjahr 2014 -20.372,70 EUR (Vorjahr: -15.231,59 EUR) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 5.141,11 EUR verändert.

Die **Zinserträge** betragen im Geschäftsjahr 2014 7,83 EUR (Vorjahr: 11,53 EUR).

Das **Finanzergebnis** beträgt im Geschäftsjahr 2014 7,83 EUR (Vorjahr: 11,53 EUR) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 3,70 EUR verändert.

Das **Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit** beträgt im Geschäftsjahr 2014 -20.364,87 EUR (Vorjahr: -15.220,06 EUR) und hat sich gegenüber dem Vorjahr um 5.144,81 EUR verändert.

Die **Steuern vom Einkommen und Ertrag** (Kapitalertragssteuer) betragen im Geschäftsjahr 2014 1,96 EUR (Vorjahr 2,89 EUR).

Der **Jahresfehlbetrag** beträgt im Geschäftsjahr 2014 -20.366,83 EUR (Vorjahr: -15.222,95 EUR) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um 5.143,88 EUR verändert.

Im Geschäftsjahr 2014 erfolgte eine Auflösung der Kapitalrücklage iH der bisher angefallenen Verluste (inklusive 2014).

	2014 EUR
Auflösung nicht gebundene Kapitalrücklage	<u>94.341,53</u>

Der **Jahresgewinn** beträgt im Geschäftsjahr 2014 73.974,70 EUR (Vorjahr: -15.222,95 EUR) und hat sich somit gegenüber dem Vorjahr um 89.197,65 EUR verändert.

Da die Gemeinde Hofamt Priel Kommunal KG eine **Eigenmittelquote** gemäß § 23 URG iHv 99,50% aufweist, wird kein Reorganisationsbedarf vermutet.

Tilgungsträger

FBP Financial Advisers OG verfügt über folgende Konzessionen und Berechtigungen: Unternehmensberater, gewerbliche Vermögensberater, Versicherungsmakler. Wertpapiergeschäfte werden von Ronald Felsner als Erfüllungsgehilfe nach §2 Abs. 1 Zi 15 WAG 2007 der FinanzAdmin Wertpapierdienstleistungen GmbH durchgeführt.

Umfang der Tilgungsträger

Versicherungsverträge

- ☞ Skandia KL13108846
- ☞ Skandia KL13108799
- ☞ Skandia KL13108798

Fondspolizze
Fondspolizze
Fondspolizze

- ☞ Donau Versicherung, F,045.001-9

Fondspolizze

Wertpapierdepot Hellobank (vormals direktanlage.at)

- ☞ Immofinanz
- ☞ BUWOG
- ☞ Semper Pension Benefit

Einzelaktie
Einzelaktie
Investmentfonds

Disclaimer

- Die Präsentation ist ausschließlich für den Empfänger (siehe Deckblatt) bestimmt. Dieses Dokument ist ohne die mündlichen Ausführungen von FBP Financial Advisers OG unvollständig und kann nur im Zusammenhang mit diesen gesehen werden. FBP Financial Advisers OG ist nicht verpflichtet, eine aktualisierte Fassung dieses Dokuments nach Abschluss der Arbeiten zur Verfügung zu stellen. Grundlage sind die zur Verfügung gestandenen Unterlagen sowie öffentlich zugängliche Informationen, Dokumente und Datenbanken, die mit bestem Wissen und gewissen recherchiert wurden, deren Richtigkeit jedoch nicht überprüft wurde und für deren Inhalt daher nicht gehaftet wird.
- Allfällige Schlüsse erfolgen ohne Anspruch auf objektive Überprüfbarkeit. Aussagen über die Eigenschaften von Personen, Gesellschaften oder Unternehmen sind keine Zusicherungen, sondern geben subjektive Eindrücke wieder und erfolgen ohne Auftrag der Betroffenen und gegebenenfalls ohne deren Kenntnis.
- Alle enthaltenen Informationen sind vertraulich zu behandeln und dürfen nicht weitergegeben werden. FBP Financial Advisers ersuchen höflich um Kenntnisnahme und diesbezügliche Weiterleitung an sämtliche mit diesem Projekt befassten Mitarbeiter des Empfängers bzw. vom Empfänger beauftragte Personen.
- Selbstverständlich wird auch FBP Financial Advisers dafür Sorge tragen, dass der Kunde in der Partnerschaft mit FBP Financial Advisers stets über ein höchstes Maß an Vertraulichkeit verfügt.
- Die vorliegende Präsentation stellt keine Empfehlung bzw. Aufforderung zum Erwerb der dargestellten Produkte, Wertpapiere bzw. Dienstleistungen dar. Jegliche Gewährleistung und Haftung im Zusammenhang mit dieser Präsentation ist zur Gänze ausgeschlossen. Ansprüche auf Ersatz eines durch diese Präsentation verursachten Schadens sind aufgrund ihrer Natur ausgeschlossen. Ansprüche wegen widmungswidriger Verwendung dieser Präsentation bzw. der darin enthaltenen Informationen bleiben aber jedenfalls vorbehalten.
- Festgehalten wird, dass FBP Financial Advisers OG weder Steuerberatungsleistungen noch juristische Leistungen erbringt.
- FBP Financial Advisers OG verfügen über folgende Konzessionen und Berechtigungen: Unternehmensberater, gewerbliche Vermögensberater, Versicherungsmakler. Wertpapiergeschäfte werden von Ronald Felsner als Erfüllungsgehilfe nach §2 Abs. 1 Zi 15 WAG 2007 der FinanzAdmin Wertpapierdienstleistungen GmbH durchgeführt.

4. Bericht des Prüfungsausschusses vom 01.12.2015

Der Bericht wurde vom Prüfungsausschussobmann Herrn Harald Lindenhofer dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

5. Voranschlag 2016 samt Beilagen – Genehmigung

GGR Alexander Heiligenbrunner berichtet, dass der Voranschlag 2016 in der Zeit vom 23. November bis einschließlich 07. Dezember 2015 am Gemeindeamt zur öffentlichen Einsicht aufgelegt ist. Weiters erläutert er kurz die Eckdaten des Voranschlages 2016.

Das Budget 2016 konnte ausgeglichen erstellt werden. Der Haushaltsausgleich konnte ohne Rücklagenentnahme bzw. Veranschlagung eines allfälligen Sollüberschusses herbeigeführt werden.

Das durchschnittliche Zinsniveau wurde mit zwischen 1,0 und 1,5 % veranschlagt und sollte ausgaben-seitig somit auf der sicheren Seite liegen, da nach Prognosen der Banken mit keinem rasanten Anstieg der Zinsen zu rechnen ist. Trotz der hohen Kosten im Bereich Gesundheits- und Sozialwesen konnte der Haushaltsausgleich hergestellt werden. Die wieder gestiegene Einwohnerzahl im Vergleich zu den Vorjahren auf 1.679 wirkt sich positiv auf die Höhe der Bedarfszuweisung 1 des Landes aus. Im Vergleich zum Vorjahr erhält die Gemeinde um € 19.900 mehr – statt 112.400,-- nun 132.300,--. Etwas ernüchternd ist der Umstand, dass der Zuschuss zum Kindergartentransport, bzw. für die Helferinnen ab 2016 zur Gänze vom Land eingestellt wird. Für die Gemeinde Hofamt Priel bedeutet das Weniger Einnahmen beim Kindergarten in der Höhe von € 23.400,--. Diese Einbußen sollen lt. Landesregierung über die Reduzierung des Sozialhilfebeitrages annähernd ausgeglichen werden. Bei der Gemeinde Hofamt Priel stellt sich das so dar, dass die Sozialhilfe für 2016 um € 7.200,-- reduziert wurde, anstatt um ca. € 8.000,-- bis € 10.000,-- gestiegen ist.

Der Haushalt Wasserversorgung ist ausgeglichen budgetiert, obwohl 15.800 Euro als Gewinnentnahme gemäß Verbesserung des Maastrichterergebnisses veranschlagt sind.

Der Haushalt Abwasserbeseitigung ist ebenfalls ausgeglichen budgetiert auch hier wurde eine Gewinnentnahme gemäß Maastricht in der Höhe von 72.100,-- Euro veranschlagt.

Im Voranschlag 2016 sind Leistungen für Personal in der Höhe von 510.700 Euro veranschlagt.

Die Dienstposten sind gemäß Dienstpostenplan – Voranschlagsunterlage Seite 88 besetzt.

Die Rücklagen werden sich von ca. € 911.500 durch Entnahmen und Zuführungen auf ca. € 804.100 verringern.

Der Wertpapierstand wird sich von € 3.872-650 durch Zuführungen und Entnahmen auf € 4.124.250 erhöhen.

Der Schuldenstand wird sich durch Tilgungen in der Höhe von 58.500 Euro und Neuaufnahmen von € 450.000,-- auf 13.198.998,26 Euro erhöhen.

Zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes kann die Gemeinde einen Kassenkredit in der Höhe von € 296.430,--- aufnehmen. Dieser darf ein Zehntel der veranschlagten Einnahmen des ordentlichen Haushaltes nicht überschreiten und ist innerhalb eines Jahres zurückzuzahlen.

Die Auftragsvergaben für Vorhaben, die mit Mitteln aus der Bedarfszuweisung gefördert werden, erfolgen nach ÖNORM 2050.

Darlehen von € 9.825.756,76 entfallen dabei auf ausgegliederte Betriebe, wie Wasserversorgung, Abwasserbeseitigung und Wohnungen.

Die Leasingverpflichtungen für den Unimog betragen im VA Jahr 2016 13.000 Euro. Das Leasing für den Unimog läuft mit August 2016 aus.

Eine Bewertung der aktuellen Kursstände bei den Wertpapieren ist im Voranschlag nicht vorgesehen. Das Darlehen, welches noch im CHF geführt ist, wird mit der ursprünglichen Aufnahmesumme in Euro erfasst.

AUSSERORDENTLICHER HAUSHALT

Der Außerordentliche Haushalt beläuft sich auf € 1.081.000,-- und beinhaltet folgende Vorhaben:

<u>Amtsgebäude/Gemeindezentrum</u>	€	50.000,00
<u>Straßenbau / Straßenbeleuchtung:</u>	€	240.000,00
<u>Güterwege/Erhaltung:</u>	€	15.000,00
<u>Baugründe Ankauf:</u>	€	30.000,00
<u>Wasserversorgung Hofamt Priel</u>	€	272.300,00
<u>ABA Hofamt Priel</u>	€	474.000,00
<u>Summe</u>	€	1.081.000,00

Kanalabgabenordnung der Gemeinde Hofamt Priel

§ 1

In der Gemeinde **Hofamt Priel** werden Kanalerrichtungsabgaben (Kanaleinmündungs-, Ergänzungs- und Sonderabgaben) und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen des NÖ Kanalgesetzes 1977 erhoben.

§ 2

A. Einmündungsabgabe für den Anschluss an oder die Umgestaltung in einen Öffentlichen Schmutzwasserkanal*

(1) Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgaben für die Einmündung in den öffentlichen Schmutzwasserkanal wird gemäß § 3 Abs. 3 des NÖ Kanalgesetzes 1977 mit **€ 14,30** festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 2 des NÖ Kanalgesetzes 1977 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes (Abs. 1) eine Baukostensumme von 8.644.591,-- und eine Gesamtlänge des Schmutzwasserkanalnetzes von 31.462 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Ergänzungsabgaben

Der Einheitssatz für die Berechnung der Kanaleinmündungsabgabe ist in gleicher Höhe für die Berechnung der Ergänzungsabgaben zur Kanaleinmündungsabgabe anzuwenden.

§ 4

Sonderabgaben*

Ergibt sich aus § 4 des NÖ Kanalgesetzes 1977 die Verpflichtung zur Entrichtung einer Sonderabgabe, ist diese Abgabe mit Abgabenbescheid vorzuschreiben. Sie darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 5

Vorauszahlungen*

Gemäß § 3a des NÖ Kanalgesetzes 1977 sind Vorauszahlungen auf die gemäß § 2 leg. cit. zu entrichtenden Kanaleinmündungsabgaben in der Höhe von **80%** der gemäß § 3 NÖ Kanalgesetz 1977 ermittelten Kanaleinmündungsabgaben zu erheben.

§ 6

Kanalbenützungsgebühren für den

Schmutz- und Regenwasserkanal (Trennsystem)

Zur Berechnung der laufenden Gebühren für die Benützung der öffentlichen Kanalanlage (Kanalbenützungsgebühr) werden für die Schmutzwasserentsorgung folgende Einheitssätze festgesetzt:

Schmutzwasserkanal (Trennsystem): **€ 2,47**

Werden gemäß § 5 Abs. 2 von einer Liegenschaft in das Kanalsystem Schmutzwässer und Niederschlagswasser eingeleitet, so gelangt in diesem Fall ein um **10 %** erhöhter Einheitssatz zur Anwendung.

§ 7

Zahlungstermine

Die Kanalbenützungsgebühren sind im vorhinein in vierteljährlichen Teilzahlungen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November bar an die Gemeindekasse oder auf ein Konto der Gemeinde zu entrichten.

§ 8

Ermittlung der Berechnungsgrundlagen

§ 1

In der Gemeinde Hofamt Priel werden folgende Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren erhoben:

- a) Wasseranschlussabgaben
- b) Ergänzungsabgaben
- c) Sonderabgaben*
- d) Wasserbezugsgebühren
- e) Bereitstellungsgebühren

§ 2

Wasseranschlussabgabe

(1) Der Einheitssatz zur Berechnung der Wasseranschlussabgabe für den Anschluss an die öffentliche Gemeindewasserleitung wird gemäß § 6 Abs. 5 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 mit € 5,40 festgesetzt.

(2) Gemäß § 6 Abs. 5 und 6 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 wird für die Ermittlung des Einheitssatzes eine Baukostensumme von 3.216.743,-- und eine Gesamtlänge des Rohrnetzes von 28.994,50 lfm zu Grunde gelegt.

§ 3

Vorauszahlungen*

Der Prozentsatz für die Vorauszahlungen beträgt gemäß § 6a des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 80 % jenes Betrages, der unter Zugrundelegung des in § 2 festgesetzten Einheitssatzes als Wasseranschlussabgabe zu entrichten ist. Für die Ermittlung des Einheitssatzes sind die im § 2 angeführten Berechnungsgrundlagen maßgeblich.

§ 4

Ergänzungsabgabe

Bei Änderung der Berechnungsfläche für eine angeschlossene Liegenschaft wird eine Ergänzungsabgabe auf Grund der Bestimmungen des § 7 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 berechnet.

§ 5

Sonderabgabe*

(1) Eine Sonderabgabe gemäß § 8 des NÖ Gemeindewasserleitungsgesetzes 1978 ist zu entrichten, wenn wegen der Zweckbestimmung der auf der anzuschließenden Liegenschaft errichteten Baulichkeit ein über den ortsüblichen Durchschnitt hinausgehender Wasserverbrauch zu erwarten ist und die Gemeindewasserleitung aus diesem Grunde besonders ausgestaltet werden muss.

(2) Eine Sonderabgabe ist aber auch dann zu entrichten, wenn die auf einer an die Gemeindewasserleitung angeschlossenen Liegenschaft bestehenden Baulichkeiten durch Neu-, Zu- oder Umbau so geändert werden, dass die im Abs. 1 angeführten Voraussetzungen zutreffen.

(3) Die Sonderabgabe darf den durch die besondere Inanspruchnahme erhöhten Bauaufwand nicht übersteigen.

§ 6

Bereitstellungsgebühren

(1) Der Bereitstellungsbetrag wird mit € 30,-- pro m³/h festgesetzt.

(2) Die Bereitstellungsgebühr ist das Produkt der Nennbelastung des Wassermessers (in m³/h) mal dem Bereitstellungsbetrag. Daher beträgt die jährliche Bereitstellungsgebühr:

4. von 1. Oktober bis 31. Dezember

Die auf Grund der einmaligen Ablesung festgesetzte Wasserbezugsgebühr wird auf die Teilzahlungszeiträume zu gleichen Teilen aufgeteilt. Die einzelnen Teilbeträge sind jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig. Die Abrechnung der festgesetzten Teilzahlungen mit der auf Grund der Ablesung errechneten Wasserbezugsgebühr erfolgt im 4. Teilzahlungsraum jeden Kalenderjahres und werden die Teilbeträge für die folgenden Teilzahlungszeiträume neu festgesetzt.

(3) Die jährliche Bereitstellungsgebühr ist in gleichen Teilbeträgen gleichzeitig mit den Teilzahlungen für die Wasserbezugsgebühr zu entrichten.

§ 9

Umsatzsteuer

Zusätzlich zu sämtlichen Abgaben und Gebühren nach dieser Wasserabgabenordnung gelangt die gesetzliche Umsatzsteuer aufgrund des Umsatzsteuergesetzes 1994, in der jeweils geltenden Fassung, zur Verrechnung.

§ 10

Schluss- und Übergangsbestimmungen

Diese Wasserabgabenordnung tritt mit 1. Oktober 2016 in Kraft. Auf Abgabentatbestände, die vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung verwirklicht wurden, ist der bisher geltende Abgabensatz anzuwenden.

Der Bürgermeister

angeschlagen am:

abgenommen am:

(Friedrich Buchberger)

9. Gebühren und Hebesätze für das Haushaltsjahr 2016

Der Vorsitzende berichtet, dass es bei den Gebühren und Hebesätzen für das Jahr 2016 keine Änderungen gegeben hat, außer bei der Kanalbenützungsgebühr und der Wasserbezugsgebühr somit sollen nachstehende Gebühren und Hebesätze kundgemacht werden.

A) GEMEINDESTEUERN:

* Grundsteuer A	- lt. Verordnung vom 10.12.2009 (Hebesatz 500)
* Grundsteuer B	- lt. Verordnung vom 10.12.2009 (Hebesatz 500)
* Kommunalsteuer	- lt. Gesetz 3%
* Gebrauchsabgabe	- lt. Verordnung vom 15.12.2010
* Hundeabgabe	- € 18,00 bzw. € 6,54 bzw. € 66,-- (gem. §§2 und 3 NÖ Hundabgabengesetz) lt. Verordnung vom 04.10.2012
* Aufschließungsbeitrag	- € 450,00 lt. Verordnung vom 13.06.2012

B) GEBÜHREN FÜR DIE BENÜTZUNG VON GEMEINDEEINRICHTUNGEN UND ANLAGEN:

1. Kanaleinmündungsabgaben und Kanalgebühren
laut Verordnung des Gemeinderates vom 10.12.2015
2. Wasserversorgungsabgaben und Wassergebühren
laut Verordnung des Gemeinderates vom 13.12.2012 und 10.12.2015

C) SONSTIGE ABGABEN:

3. Verwaltungsabgaben laut Gemeinde Verwaltungsabgabenverordnung 1973
4. Kommissionsgebühren laut Verordnung des Gemeinderates vom 04.12.1981

GeOrg – Wartungs- und Nutzungsvereinbarung



4. Mitwirkungspflichten des Kunden

4.1 Organisatorische Pflichten

Der Kunde hat nach Unterzeichnung des vorliegenden Vertrages umgehend einen Personaladministrator der CU GmbH zu melden. Dieser Personaladministrator erhält das Recht, Benutzer zu Benutzergruppen zuzuordnen. Der Personaladministrator darf seine Verwaltungsrechte weiter innerhalb der teilnehmenden Körperschaft delegieren. Der Personaladministrator bzw. jene Personen, die Verwaltungsrechte delegiert erhalten haben, dürfen nur natürliche Personen als Benutzer verwalten. Darüber hinaus ist jeder einzelne Benutzer für den Gebrauch seiner Benutzeridentifikation verantwortlich. Bei Verdacht auf Missbrauch wird die gesamte Organisationseinheit des Kunden oder Teile davon durch die CU GmbH gesperrt. Der Personaladministrator des Kunden wird darüber unverzüglich in Kenntnis gesetzt und hat an der Aufklärung mitzuwirken.

4.2 Fachwissen und Schulung

Die gegenständliche Softwarelösung kann erst nach einer Schulung und Einführung genutzt werden. Diese Schulung und Einführung ist nicht Gegenstand dieses Vertrages.

4.3 Informationspflichten

Die Vertragspartner werden den Vertragsgegenstand betreffende wichtige Informationen, insbesondere auch den Umstand geänderter rechtlicher Vorschriften und Erlasse, welche mittels der Applikation vollzogen werden, laufend austauschen.

4.4 Störungsmeldung

Der Kunde wird Störungen oder Mängel unter Angabe der möglichen Ursachen unverzüglich der CU GmbH anzeigen, bei Bedarf einen sachkundigen Mitarbeiter beisteilen und die Entstörung und den damit verbundenen Zugriff auf die Daten und Einrichtungen des Kunden umgehend ermöglichen.

4.5 Schadenersatzpflicht des Kunden

Der Kunde trägt die alleinige Verantwortung für die von ihr oder von ihr zurechenbaren Dritten hochgeladenen, empfangenen, versendeten und gespeicherten Nachrichten, Daten und Inhalte. Die angebotenen Dienste dürfen daher insbesondere nicht für rechtswidrige Zwecke und/oder missbräuchlich und/oder sicherheits-/betriebsgefährdend verwendet werden. Gleiches gilt für Ansprüche, die sich daraus ergeben, dass sich ein Dritter über den Kunden Zugang zu Einrichtungen der CU GmbH verschafft. Der Kunde verpflichtet sich, CU GmbH Schad- und klaglos zu halten, wenn sie wegen eines missbräuchlichen Verhaltens (oder wegen Nichteinhaltung relevanter Vorschriften) des Kunden zivil- oder strafrechtlich, sowie verwaltungsrechtlich, gerichtlich oder außergerichtlich in Anspruch genommen wird.

4.6 Relevante Rechtsvorschriften

GeOrg stellt die Einhaltung der grundlegenden Rechtsvorschriften (z.B. BAO = Bundesabgabenordnung) sicher. Sollte eine von diesen Vorschriften abweichende Arbeitsweise durch den Kunden von GeOrg nicht unterstützt werden, so gilt dies nicht als Mangel.

4.7 Zusätzlicher Vereinbarungen

Der Kunde schließt für den Betrieb mit folgenden Stellen notwendige Vereinbarungen ab. Insbesondere sind dies:

- Statistik Österreich; Abgleich mit AGWR und UR
- BEV – Produktwebservice; Abgleich der Grundstücks-Eigenlümer;
- Hausbank (Rahmenvertrag des Bundes); Teilnahme am EPS;
- Hausbank; Freischaltung des elektronischen Kontoauszuges;
- Post AG; Teilnahme am Postversandmodul und Postmanager;
- Portalverbundvertrag; Teilnahme am österreichischen Portalverbund;
- Finanz Online; Abgleich der Kommunalsteuer und Einheitswerte;
- CU GmbH; Dienstleistererklärung;
- CU GmbH; zaehstfond.at für die Zählerstandermittlung.

5. Wartungsvereinbarung

5.1 Weiterentwicklung

Die CU GmbH wird Information über Weiterentwicklungen im vertragsgegenständlichen Umfeld an den Kunden weitergeben. Weiters erfolgt die Einräumung der Nutzung neuer Dienste, die aufgrund von gesetzlichen Änderungen erstellt wurden, soweit diese Änderungen nicht zu einer neuen Programmlogik bzw. zur Erstellung neuer Module führen.

5.2 Hotline-Service

Ein Hotline-Service (telefonischer Kundendienst) bei auftretenden Problemen und Störungen bei GeOrg steht im Rahmen dieser Vereinbarung derzeit in der Zeit von

Montag bis Donnerstag 8:00 bis 12:00 und 13:00 bis 17:00 Uhr

Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr und 13:00 bis 15:00 Uhr zur Verfügung.

Eine allfällige Änderung dieser Zeiten muss dem Kunden zwei Wochen vorher in geeigneter Form mitgeteilt werden.

5.3 Basisbetrieb

Die CU GmbH betreibt die komplette zentrale Hardware-Infrastruktur und führt den SAP Basisbetrieb, das Systemmanagement und das technische Monitoring durch. Das Backup der Daten erfolgt laut Sicherheitsplan. Die Speicherung der Datenbanken wird an zwei getrennten SAN-Standorten durchgeführt.

5.3 Applikationsbetrieb

Die Aufgaben des Applikationsbetriebes umfassen die der Hotline nachgeschaltete Problem- bzw. Fehlerbehandlung, das Überwachen der Verfügbarkeit und Funktionalität des gesamten Systems im täglichen Geschäft, die Konzeptionierung von Problemlösungsansätzen, das proaktive Erarbeiten von Verbesserungen in Bezug auf Performance, Bedienbarkeit und Prozessoptimierungen sowie konzeptionelle Durchführung von Produktreleases und Management des Änderungsprozesses.

5.3 Nicht enthaltene Leistungen dieser Wartungs- und Nutzungsvereinbarung

- Lieferung weiterer Module, die nicht in der Anlage („GeOrg Preisblatt“) ausgewählt sind;
- Module, die aufgrund von gesetzlichen Änderungen erstellt wurden, soweit diese Änderungen zu einer neuen Programmlogik geführt haben;
- Speicherplatz für Archiv und Aktenverwaltung;
- Dienste für Kollaboration mit GeOrg-Everywhere;
- Alle Dienstleistungen außer dem Basis- und Applikationsbetrieb und der Hotline. Insbesondere
 - Projektvorbereitung (Organisation, Projektpläne, etc.);
 - Datenmigration aus Bestandssystemen;
 - Schulungen, weder vor Ort noch über Telefon;
 - Unterstützung bei administrativen Tätigkeiten
 - Individuelle Entwicklungsleistungen;
 - Softwareleistungen aufgrund von Hardwareänderungen seitens des Kunden;
 - Entfernen von Malware (z.B. Computerviren);
 - Stimmengleiche ähnliche Leistungen, die nicht typischerweise als Hauptleistung aus dem Vertrag anzusehen sind.

GeOrg – Wartungs- und Nutzungsvereinbarung



7.8 Ergänzende Haftungsregeln

Der Kunde verpflichtet sich, allfällige Kollisionen von vertragsgegenständlichen Leistungen mit wie immer gearteten privatrechtlichen Ansprüchen dritter Personen sowie mit sonstigen, insbesondere öffentlich rechtlichen, Vorschriften zu überprüfen und CU GmbH bei sonstiger Schad- und Klageloshaltung unverzüglich bei Hervortreten derartiger Probleme zu informieren. Die gilt lediglich nicht für solche Dienste, die dem Kunden seitens der CU GmbH zur Erfüllung des Vertragszweckes zur Verfügung gestellt werden.

8 Vertragsdauer

Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jeder Vertragspartner hat das Recht, die Vereinbarung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum 31.12. schriftlich und eingeschrieben zu kündigen. Das bedeutet, dass bei Kündigung bis spätestens 30.6. eines Jahres diese Vereinbarung mit 31.12. desselben Jahres endet. Nach Vertragsablauf werden die Daten auf Wunsch des Kunden kostenlos in einem von beiden Vertragspartnern vereinbarten Datenformat bereitgestellt.

Daten des Kunden:

Langstempel (Name u. Anschrift des Kunden)
--

Für den Kunden	Für die CU GmbH
Ort und Datum:	Ort und Datum: Lannach, am
Rechtsgültige Fertigung durch den Vertreter des Kunden	Firmenmäßige Zeichnung

Der Originalvertrag verbleibt bei CU GmbH.

SEPA - Mandat

Der Kunde ermächtigt Comm-Unity während der Laufzeit dieses Vertrages, die zu entrichtenden Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag bei Fälligkeit zu Lasten der unten angeführten Kontoverbindung mittels Lastschrift einzuziehen. Die kontoführende Bank ist ermächtigt, Lastschriften einzulösen, wobei für diese keine Verpflichtung zur Einlösung besteht, insbesondere dann nicht, wenn das Konto die erforderliche Deckung nicht aufweist. Der Kunde hat das Recht, innerhalb von 56 Kalendertagen ab Abbuchungstag ohne Angabe von Gründen die Rückbuchung zu veranlassen.

Konto lautend auf:	
IBAN:	
BIC:	
Name der Bank:	

Ort und Datum:

Unterschrift/en (Kontoinhaber)

- 2.4 Die Entgelte enthalten nicht die Beförderungsentgelte für die physische Zustellung. Die Verrechnung dieser Beförderungsentgelte und die Leistungserbringung der physischen Zustellung selbst kann gemäß gesonderter Vertragsbeziehung zwischen der Post und der Rechtsträgerin (Stundungsvereinbarung) erfolgen.

3. ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

- 3.1 Die Post legt der Rechtsträgerin jeweils monatlich im Nachhinein eine Abrechnung über die im Vormonat erbrachten Leistungen. Die Einrichtungsgebühr wird nach erfolgter Einrichtung (siehe Punkt 1.4) in Rechnung gestellt. Das Entgelt für die von der Post erbrachten Leistungen ist jeweils binnen 14 Tagen nach Rechnungslegung ohne Abzug auf das in der Rechnung angeführte Konto der Post zur Zahlung fällig.

- 3.2 Einwendungen gegen in Rechnung gestellte Entgeltforderungen sind innerhalb von drei Monaten ab Rechnungsdatum bei der Post schriftlich zu erheben; andernfalls gilt die Entgeltforderung der Post als anerkannt. Einwendungen hindern nicht die Fälligkeit des

3. rechtswidrige Zwecke und/oder missbräuchlich und/oder sicherheits-/betriebsgefährdend verwendet werden. Die Rechtsträgerin hält die Post diesbezüglich schad- und klaglos.
- 5.4 Sofern Allgemeine Geschäftsbedingungen der Post zur Anwendung gelangen, gelten die darin definierten Regelungen. Anderenfalls gilt:
- 5.5 Die Post haftet keinesfalls für Schäden, die durch mangelhafte Lagerung der Formulare bzw. Material seitens der Rechtsträgerin entstanden sind. Ebenso haftet die Post nicht für vom Auftraggeber beigestelltes Material, geringfügige Abweichungen vom Muster, z.B. an Farbe, Reinheit, Beschaffenheit, Güte, Schwere oder Deckungsgenauigkeit. Die Post haftet für einen entstandenen Schaden, sofern es sich nicht um einen Personenschaden handelt, nur insoweit, als ihr Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Haftung der Post ist generell mit einem Betrag in der Höhe von EUR 500,00 netto je Schadensfall und überdies insgesamt auf höchstens EUR 10.000,00 netto je Kalenderjahr beschränkt. Eine Haftung der Post für höhere Gewalt, entgangenen Gewinn, reine Vermögensschäden, Zinsverluste, mittelbare oder Folgeschäden, ausgebliebene Einsparungen, verloren gegangene oder veränderte Daten oder Schäden aufgrund von Ansprüchen Dritter ist ausgeschlossen.
3. Die Rechtsträgerin hat der Post grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachzuweisen und allfällige Ersatzansprüche gegen die Post innerhalb von sechs Monaten ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers, unabhängig von dieser Kenntnis innerhalb von einem Jahr ab Eintritt des Schadens gerichtlich geltend zu machen.
4. 6. GEHEIMHALTUNG UND DATENSCHUTZ
4. 6.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur Geheimhaltung aller im Zusammenhang mit der Ausführung dieses Vertrages erlangten Kenntnisse (insbesondere sämtliche Kundendaten von Auftraggebern, sämtliche innerbetriebliche Abläufe, Prozesse und geschäftliche Angelegenheiten der Vertragsparteien und der von ihnen beauftragten Subunternehmen sowie allfällige Betriebsgeheimnisse), sowie zur Geheimhaltung des Inhaltes des gegenständlichen Vertrages selbst, sofern sie nicht in einem bestimmten Fall schriftlich von dieser Verpflichtung von der Gegenseite entbunden werden. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung des Inhaltes des bestehenden Vertrages gilt nicht für eine Weitergabe innerhalb des Konzerns der Post. Die Geheimhaltungspflicht wird durch das Ende des Vertragsverhältnisses nicht berührt.
4. 6.2 Die Post hält die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (Datenschutzgesetz 2000; BGBl. I 165/1999 idgF; im Folgenden „DSG“) ein, insbesondere wahrt sie das Datengeheimnis im Sinn des § 15 DSG und verwendet die Auftragsdaten lediglich zur Erfüllung des Auftrages der Rechtsträgerin.
4. 6.3 Die Rechtsträgerin ist ihrerseits verpflichtet, die Bestimmungen des Bundesgesetzes über den Schutz personenbezogener Daten (DSG) einzuhalten und die Post bei einer Inanspruchnahme durch Dritte zur Gänze schad- und klaglos zu halten.
4. 7. IMMATERIALGÜTERRECHTE
4. 7.1 Für die Prüfung des Rechtes der Vervielfältigung aller an die Post zur Leistungserbringung weitergeleiteten Daten ist die Rechtsträgerin allein verantwortlich. Die Rechtsträgerin ist verpflichtet, die Post gegenüber allen Ansprüchen Dritter, die aufgrund des von der Rechtsträgerin zur Verfügung gestellten Dateninhaltes aus Verletzungen von Urheber-, Leistungsschutz-, Persönlichkeits- oder sonstigen gewerblichen Schutzrechten erhoben werden, schadlos zu halten.
5. 7.2 Das umfassende Urheberrecht mit allen Befugnissen an allen von der Post bzw. deren Subunternehmen erstellten Programmen, Dokumentationen, Methoden, Konzepten und sonstigen erstellten Unterlagen steht ausschließlich diesen zu, auch wenn und soweit diese Ergebnisse durch die Mitarbeit oder Vorgaben der Rechtsträgerin entstanden sind. Jede Verletzung der Immaterialgüterrechte der Post bzw. deren Subunternehmen zieht Schadenersatzansprüche nach sich. In einem solchen Fall ist volle Genugtuung zu leisten.
5. 8. INKRAFTTRETEN UND VERTRAGSDAUER
5. 8.1 Der Vertrag tritt mit Unterfertigung durch beide Vertragsparteien in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Er kann von der Post mittels eingeschriebenen Briefs unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Ende eines Quartals gekündigt werden, wobei die Post für die Dauer von fünf Jahren, beginnend mit Vertragsabschluss auf die ordentliche Kündigung des Vertrages verzichtet. Der Vertrag kann erstmals zum Zeitpunkt des Auslaufens des fünfjährigen Kündigungsverzichtes durch vorangegangene Kündigung durch die Post beendet werden. Die Rechtsträgerin kann den gegenständlichen Vertrag nur gleichzeitig mit Kündigung des Vertrages zur Nutzung der Software GeOrg (gegenüber der Comm-Unity) kündigen, sodass beide Verträge gleichzeitig auslaufen. Für die Rechtzeitigkeit der Kündigung ist das Datum des Poststempels maßgeblich.
5. 8.2 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes kann der Vertrag mit sofortiger Wirkung gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:
- eine grobe Vertragsverletzung;

die Post. Die r Geltendma-
satzes gemäß
soweit diese
nwaltskosten
rmine gegen-
n Vertrag zu-
en, wenn die

Kosten) trotz

Anderenfalls

entsprechen.

ildet werden,
reits vorhan-
cht innerhalb
d verbunden

üfung gemäß

stung bei der
: trifft diesbe-

t und die Post
lgbarkeit/Be-
ehen hat.

n, empfangen-
dere nicht für

EINRICHTUNGSGEBÜHR	
Anbindung an das Versandmodul, Einrichtung Sender Profil, Übertragen des Zertifikats mittels Post Manager, Mandantenerstellung inkl. Einrichten im SAP System der Post, Test	
Einmalige Kosten	
Einrichtungskosten gemäß Punkt 1.3	EUR 450,00
Erstellung Zertifikat Amtssignatur gemäß Punkt 1.5	zusätzlich EUR 280,00
Einrichtung Amtssignatur bei bestehenden Zertifikat	EUR 180,00

ELEKTRONISCHE ZUSTELLUNG	
Kosten pro Sendung	
e-Zustellung an einen zugelassenen Zustelldienst mit Zustellbestätigung (RSa/RSb)	EUR 0,43
Post Manager Nachricht mit Zustellbestätigung	EUR 0,43

PHYS. SENDUNGSPRODUKTION	
Kosten pro Sendung	
Hybrider Rückscheinbrief (Basis)	EUR 0,79
jegliche andere, ausgehenden, adressierten Sendungen (Basis)	EUR 0,24

Folgende Bestandteile sind Teil des Basisprodukts „jegliche anderen, ausgehenden, adressierten Sendungen“

1 Blatt A4, weiß, duplex bedruckt s/w
1 Kuvert C5 Recycling weiß 1/mil neutralem Aufdruck der Post
1 Falz und Kuvertierung von 1 Blatt
Insgesamt max. 14 Blatt per Kuvert

Folgende Bestandteile sind Teil des Basisprodukts "hybrider Rückscheinbrief"

1 Deckblatt A4, weiß, simplex bedruckt s/w
1 Blatt A4, weiß, duplex bedruckt s/w
1 Kuvert C5 Recycling 1/0 fbg.
1 Falz und Kuvertierung von 2 Blättern
Insgesamt max. 14 Blatt per Kuvert

OPTIONALE BESTANDTEILE	
Kosten pro Blatt	
1 Folgeblatt A4 weiß 1seitig bedruckt, gefalzt und kuvertiert	EUR 0,038
1 Folgeblatt A4 weiß 2seitig bedruckt, gefalzt und kuvertiert	EUR 0,057
1 Folgeblatt Zahlschein 1seitig bedruckt, gefalzt und kuvertiert	EUR 0,043

Irrtümer und Änderungen vorbehalten (Stand Juni 2013)

14. Flächenwidmungsplanänderung – PZ HOPR-FÄ3-10989 - Verordnung

Bürgermeister Friedrich Buchberger berichtet, dass nunmehr die Begehung der NÖ Landesregierung – Abteilung Raumordnung bzw. Naturschutz für die laufende Flächenwidmungsplanänderung stattgefunden hat. Die schriftlichen Gutachten liegen vor.

Änderungspunkte wurde wie folgt beurteilt:

Änderungspunkt 1:	Mitterberg NORD	- NEGATIV	wird vom Verfahren gestrichen
Änderungspunkt 2:	Siedlungserweiterung Priel – Knogl:		POSITIV jedoch mit der Auflage (Freigabe auf 3 Etappen)
Änderungspunkt 3:	Mitterberg SÜD	- POSITIV	
Änderungspunkt 4:	Rottenhof NORD	- NEGATIV	wird vom Verfahren gestrichen
Änderungspunkt 5:	Rottenhof – HALMETSCHLAGER:	NEGATIV	wird vom Verfahren gestrichen
Änderungspunkt 6:	Weins – Baulandabrundung Parz. 628/1		POSITIV
Änderungspunkt 7:	Weins – Bahnhof	OK	
Änderungspunkt 8:	Hofamt Priel – Parz. 2014/1	POSITIV	
Änderungspunkt 9a:	Kalz – Anpassung Straßenverlauf DKM	POSITIV	
Änderungspunkt 9b:	Mitterberg – Anpassung Straßenverlauf DKM	Positiv	
Änderungspunkt 10:	Baugründe Kindergarten – Anpassung – Reduzierung Grüngürtel	POSITIV	
Änderungspunkt 11:	Rottenberg – Baulanderweiterung	POSITIV mit Sicherstellung Bebauung	
Änderungspunkt 12:	Parkplatz Klosterweg – Private Verkehrsfläche	POSITIV	

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge die vorliegende Änderung des Flächenwidmungsplanes gemäß den Gutachten des Landes Niederösterreich (außer den Änderungspunkten 1, 4 und 5) genehmigen und die dementsprechende Verordnung erlassen.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Der Gemeinderat der Gemeinde Hofamt Priel beschließt (nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen) folgende

VERORDNUNG

§ 1: Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ-Raumordnungsgesetzes 2014 idGF. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm für die Gemeinde Hofamt Priel in den Katastralgemeinden Priel Hofamt und Weins abgeändert (Änderungspunkte 3, 6, 7, 8, 9a, 9b, 11 und 12 in der zur öffentlichen Auflage gebrachten Form bzw. Änderungspunkte 2 und 10 in - gegenüber dem zur öffentlichen Auflage gebrachten Entwurf - abgeänderter Form).

§ 2: Die Plandarstellungen zur Änderung des Flächenwidmungsplanes (PZ.: HOPR - FÄ3 – 10989) bzw. zur Änderung des Örtlichen Entwicklungskonzeptes (PZ.: HOPR - FÄ3 – 10989 - ÖEK) - beide verfasst von DI. Karl SIEGL, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien - welche gemäß §12(3) der NÖ-Planzeichenverordnung, LGBl. 8000/2 idGF., wie eine Neufassung ausgeführt und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Rathaus während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3: Freigabebedingung der Aufschließungszone „BW-A9“ (KG.Priel Hofamt):

* Baubeginn von Hauptgebäuden für zumindest 60% der aus den östlich anschließenden, im Bereich der Parz.Nrn. 1416, 1414, 1412 bzw. 1402/2 geschaffenen Bauplätze
Freigabebedingung der Aufschließungszone „BW-A10“ (KG.Priel Hofamt):

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den Baulandsicherungsvertrag zwischen der Gemeinde Hofamt Priel und den Grundeigentümern Franz und Elfriede Obernberger, Rottenberg 7, 3681 Hofamt Priel genehmigen.

Beschluss: angenommen
 Abstimmungsergebnis: einstimmig

„Vertrag Baulandsicherung“

I.

Vertragsparteien

1. Herr **Franz Obernberger**, geboren am 19.08.1966 und
 Frau **Elfriede Obernberger**, geboren am 05.09.1966,
Rottenberg 7, 3681 Hofamt Priel, in der Folge kurz „Eigentümer“
2. **Gemeinde Hofamt Priel, Dorfplatz 1, 3681 Hofamt Priel**
 (in der Folge kurz „Gemeinde“)

II.

Vertragsgegenstand

Durch diesen Vertrag wird die widmungsgemäße Nutzung des Grundstückes Nr. 771/2, EZ. 349, Grundbuch „Weins“ (14239) soweit dieses gemäß dem angeschlossenen Entwurf einer Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde als Bauland gewidmet werden soll, geregelt.

Der angeschlossene Plan Dipl.Ing.Karl Siegl, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien, PZ. HOPR-FÄ3-10989-E, September 2015, stellt einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung dar.

III.

Verpflichtungen der Eigentümer

1. Die vertragsgegenständlichen Grundflächen sind innerhalb von acht Jahren ab Wirksamwerden dieser Vereinbarung mit zumindest eine Wohneinheit auf zumindest einem Bauplatz zu bebauen. Im Falle einer Veräußerung der vertragsgegenständlichen Grundflächen ist diese Bauverpflichtung in verbindlicher Form durch Aufnahme in den Kaufvertrag zu übertragen.
2. Die Frist gilt als eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf eine ausreichende Anzahl an Wohneinheiten fertiggestellt ist und entsprechende Fertigstellungsmeldungen gemäß § 30 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 mit den nach § 30 Abs. 2 NÖ Bauordnung 2014 vorgeschriebenen Unterlagen der Baubehörde vorgelegt werden.
3. Zur Sicherstellung des Ziels gemäß Punkt 1. muss auf den vertragsgegenständlichen Grundflächen binnen fünf Jahren ab Wirksamwerden dieser Vereinbarung mit dem Bau von zumindest einer Wohneinheiten auf zumindest einem Bauplatz tatsächlich begonnen werden und eine Baubeginnsanzeige gemäß § 26 Abs. 1 NÖ Bauordnung 2014 bei der Baubehörde eingebracht werden.
4. Bei Nichteinhaltung der Verpflichtung gemäß Punkt 3. (Baubeginn binnen fünf Jahren) wird, unbeschadet des weiterhin bestehenden Anspruchs der Gemeinde auf Erfüllung, mit dem Ablauf der in Punkt 3. geregelten Frist ein pauschalierter Ersatz der frustrierten Aufschließungsaufwendungen der Gemeinde in Höhe von EUR 1.000,-- für jede Wohneinheit, mit deren Errichtung vertragsgemäß zu beginnen gewesen wäre, aber nicht begonnen wurde, fällig. Diesen Ersatz haben die Eigentümer binnen 30 Tagen an die Gemeinde zu bezahlen.

äußerungsarten gemäß § 1078 ABGB ein, wobei für den Fall einer Schenkung der Preis pro m² mit EUR 35,-- festgelegt wird. Für die Ausübung dieses Vorkaufsrechtes gelten im Übrigen die gesetzlichen Bestimmungen. Die Gemeinde nimmt dieses Vorkaufsrecht an.

2. Die Eigentümer verpflichten sich, der Gemeinde jede sonstige vertragliche Verfügung über die vertragsgegenständlichen Grundflächen zur Zustimmung vorzulegen.
3. Die Gemeinde verpflichtet sich, einer Belastung oder Veräußerung, die dem Ziel einer Verwertung des Baulands binnen acht Jahren nicht entgegensteht, zuzustimmen.

VI.

Aufsandungserklärung

Sohin erteilen Franz Obernberger, geboren am 19.08.1966 und Frau Elfriede Obernberger, geboren am 05.09.1966, Rottenberg 7, 3681 Hofamt Priel ihre ausdrückliche Einwilligung, dass aufgrund dieser Urkunde ohne ihr weiteres Wissen, jedoch nicht auf ihre Kosten ob des neugewidmeten Grundstücksteiles des Grundstückes Nr. 771/2, inneliegend der EZ 349, Grundbuch „Weins“ (14239), bis zum 31. Dezember 2025 das Vorkaufsrecht für alle Veräußerungsarten gemäß Punkt V/1. dieses Vertrages zugunsten der Gemeinde Hofamt Priel, Dorfplatz 1, 3681 Hofamt Priel einverleibt werden kann.

VII.

Aufschiebende Bedingung

Diese Vereinbarung ist aufschiebend bedingt mit der Genehmigung durch den Gemeinderat der Gemeinde und dem Inkrafttreten der Verordnung über die Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms der Gemeinde gemäß dem angeschlossenen Plan von Dipl.Ing.Karl Siegl, Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung, Gschwandnergasse 26/2, 1170 Wien, PZ. HOPR-FÄ3-10989-E, September 2015.

VIII.

Kosten

Sämtliche mit der Errichtung und Abwicklung der gegenständlichen Vereinbarung verbundenen Kosten trägt, soweit nicht ausdrücklich etwas anderes geregelt ist, die Gemeinde.

IX.

Sonstiges

1. Diese Vereinbarung wird in zwei Ausfertigungen errichtet, von denen jede Partei eine erhält.
2. Festgehalten wird, dass keinerlei Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bestehen.
3. Änderungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt insbesondere auch für das einvernehmliche Abgehen von diesem Formerfordernis.

Unterschriften:

(Franz Obernberger, geb. 19.08.1966)

(Elfriede Obernberger, geb. 05.09.1966)

Für die Gemeinde Hofamt Priel:

(Bürgermeister)

(Gschf.Gemeinderat)

(Gemeinderat)

(Gemeinderat)

vorgetragen ist, welches Grundstück Gegenstand dieses Vertrages ist.

Die Liegenschaft Einlagezahl 97 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel ist hinsichtlich des vorgenannten vertragsgegenständlichen Grundstückes grundbücherlich zu

- C-LNr. 3 a mit einem Belastungs- und Veräußerungsverbot für
Leopoldine Wagner, geb. 1926-11-04,
belastet.

Beim vertragsgegenständlichen Grundstück, welches laut derzeit gültigem Flächenwidmungsplan der Gemeinde Hofamt Priel zur Gänze als Grünland-Freihaltezone gewidmet ist, handelt es sich in der Natur um eine Wiese.

Festgehalten wird, dass die Umwidmung des vertragsgegenständlichen Grundstückes von Grünland in Bauland derzeit im Gange ist.

ZWEITENS: Der Verkäufer, Herr Ignaz Furtlehner, verkauft und übergibt an die Käuferin, die Gemeinde Hofamt Priel, und diese kauft und übernimmt in ihr Alleineigentum vom Verkäufer das im Punkt „Erstens“ näher angeführte Grundstück mit sämtlichem rechtlichen und natürlichen Zubehör und mit allen Rechten und Pflichten, so wie die Verkäuferseite den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

DRITTENS: Der Kaufpreis für das vertragsgegenständliche Grundstück beträgt
..... EUR 8.715,--
(in Worten: Euro achttausendsiebenhundertfünfzehn).

Der Kaufpreis in der Höhe von EUR 8.715,-- ist von der Käuferin innerhalb von 14 (vierzehn) Tagen nach Unterfertigung dieses Kaufvertrages spesen- und abzugsfrei an den Verkäufer auf dessen Konto bei der Raiffeisenbank Region Amstetten eGen, IBAN: AT35 3202 5000 0097 5730, BIC: RLNWATWWAMS, lautend auf „Ignaz Furtlehner“, zu überweisen.

Der Kaufpreis ist bis zum vereinbarten Zahlungszeitpunkt unverzinslich und wird nicht wertgesichert. Im Falle des Zahlungsverzuges sind die im Gesetz hiefür vorgesehenen Sanktionen zur Anwendung zu bringen.

chen Rechte zustehen, insbesondere auch nicht solche, die kraft Gesetzes auch dann Dritten gegenüber wirken, wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind, wie Gebühren- und Abgabenrückstände und öffentlich-rechtliche Verpflichtungen.

In sämtlichen Fällen einer der obigen Haftungen verpflichtet sich die Verkäuferseite, allenfalls hervorkommende Verbindlichkeiten aus eigenem zu tilgen und die Käuferseite vollkommen schad- und klaglos zu halten.

SECHSTENS: In Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 934 und 935 ABGB, geändert durch das Konsumentenschutzgesetz, erklären die Parteien, dass ihnen nach den derzeit gegebenen Verhältnissen der Wert des Kaufgegenstandes, insbesondere durch Vergleich mit ähnlichen Kaufobjekten, bekannt ist und sie die Leistung und Gegenleistung als beiderseits angemessen anerkennen.

Die Vertragsparteien erklären ausdrücklich, auf die Anfechtung dieses Vertrages wegen allfälliger Verkürzung über die Hälfte des wahren Wertes und wegen Irrtums zu verzichten.

SIEBENTENS: Die Käuferseite hat das vertragsgegenständliche Kaufobjekt in natura be- sichtigt und sind ihr der derzeitige Zustand, die Güte und das Ausmaß bekannt.

Sie kauft den Kaufgegenstand wie er liegt und steht und erklärt, dass ihr weder eine besondere Beschaffenheit, ein besonderes Erträgnis, eine besondere Verwertbarkeit oder eine sonstige besondere Eigenschaft zugesagt wurden.

ACHTENS: Der Verkäufer erteilt hiemit seine ausdrückliche Einwilligung, dass ob einer für das im Punkt „Erstens“ näher bezeichnete Grundstück 1402/2 Landw(10) neu zu eröffnen- den Einlage in der Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel das Eigentumsrecht für die Käufe- rin, die Gemeinde Hofamt Priel, zur Gänze grundbücherlich einverleibt wird.

NEUNTENS: Auf eine Anmerkung der Rangordnung für die beabsichtigte Veräußerung des Vertragsgegenstandes wird nach ausführlicher Rechtsbelehrung durch den Schriftenverfas- ser seitens der Parteien, vor allem seitens der Käuferin, verzichtet.

- 6 -

Die Verkäuferseite hat Anspruch auf eine einfache oder beglaubigte Kopie dieses Kaufvertrages.

Persenbeug, am 21. Dezember 2015

.....
Bürgermeister

.....
geschäftsführender Gemeinderat

RS

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2015

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

17. Grundstücksankauf: Eder Leopold und Stefan – Vertragsgenehmigung

Bürgermeister Friedrich Buchberger berichtet, dass aufgrund des positiven Umwidmungsverfahrens für die Siedlungserweiterung im Bereich Priel nunmehr der Notar beauftragt wurde den Vertragsentwurf für den Grundstücksankauf gemäß der Vereinbarung vom 31.03.2015 zur erstellen, damit dieser in der Gemeinderatsitzung beschlossen werden kann.

Antrag des Vorsitzenden: Der Gemeinderat möge den vorliegenden Kaufvertrag, erstellt durch den Notar Mag. Bernhard Schwarzingner zwischen Herrn Leopold Eder imd Stephan Eder, Prielstraße 27, 3681 Hofamt Priel und der Gemeinde Hofamt Priel genehmigen.

Beschluss: angenommen
Abstimmungsergebnis: einstimmig

Grundstück 1412 Landw(10)	3841 m ²
Grundstück 1414 Bauf.(10)	0 m ²
Landw(10)	24775 m ²
Grundstück 1416 Landw(10)	7013 m ²

vorgetragen sind.

Die Liegenschaft Einlagezahl 96 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel ist hinsichtlich der vorgenannten vertragsgegenständlichen Grundstücke grundbücherlich zu C-LNr.

4 a 2028/2013

WOHNUNGSGEBRAUCHSRECHT

gem Pkt Zweitens Übergabsvertrag und Pflichtteilsverzicht

2013-05-17

für Leopoldine Eder geb 1961-11-15

c 3501/2015 4208/2015 VORRANG von LNR 6 vor 4

5 auf Anteil B-LNR 5

a 2028/2013 2354/2015

BELASTUNGS- UND VERÄUSSERUNGSVERBOT für

Leopoldine Eder geb 1961-11-15

c gelöscht

6 a 3189/2015

RANGORDNUNG für Pfandrecht Höchstbetrag EUR 169.000,-- bis

2016-06-29

b 3501/2015 4208/2015 VORRANG von LNR 6 vor 4

***** HINWEIS *****

Eintragungen ohne Währungsbezeichnung sind Beträge in ATS.

Vor dem 01.01.2014 war diese Einlage im Bezirksgericht Ybbs.

belastet.

Die Liegenschaftseigentümer, Herr Leopold Eder und Herr Stephan Eder, haben

- nach Teilung der Grundstücke 1412 Landw(10) im Ausmaß von 3841 m² und 1414 Landw(10) im nunmehrigen Ausmaß von 24775 m² auf Grund der Vermessungs-urkunde der wob ziviltechnikergesellschaft, 3681 Hofamt Priel, Geschäftszahl wob-2657/15, und zwar
 - * des Grundstückes 1412 in das weiterhin bestehende Grundstück 1412 im Ausmaß von 3754 m² sowie in die Teilflächen 7 im Ausmaß von 58 m² und 8 im Ausmaß von 29 m², und
 - * des Grundstückes 1414 in
 - die Teilfläche 1 im Ausmaß von 20852 m² - neues Grundstück 1414/1 -,
 - die Teilfläche 2 im Ausmaß von 1063 m² - neues Grundstück 1414/2 -,
 - die Teilfläche 3 im Ausmaß von 763 m² - neues Grundstück 1414/3 -,
 - die Teilfläche 4 im Ausmaß von 2042 m²,
 - die Teilfläche 5 im Ausmaß von 2 m² und
 - die Teilfläche 6 im Ausmaß von 53 m² ,
- unter gleichzeitiger Löschung des Grundstückes 1414 wegen Flächenlosigkeit, und

- 4 -

Vereinbart wird, dass die über das kaufgegenständliche Grundstück verlaufende Hauswasserleitung der Verkäufer auf Kosten der Gemeinde Hofamt Priel umgelegt werden wird.

ZWEITENS: Die Verkäufer, Herr Leopold Eder und Herr Stephan Eder, verkaufen und übergeben an die Käuferin, die Gemeinde Hofamt Priel, und diese kauft und übernimmt in ihr Alleineigentum von den Verkäufern das im Punkt „Erstens“ näher angeführte vertragsgegenständliche Grundstück 1416/2 Landw(10) der Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel mit sämtlichem rechtlichen und natürlichen Zubehör und mit allen Rechten und Pflichten, so wie die Verkäuferseite den Kaufgegenstand bisher besessen und benützt hat oder zu besitzen und zu benützen berechtigt gewesen wäre.

DRITTENS: Der Kaufpreis für das vertragsgegenständliche Grundstück beträgt
 EUR 288.915,--
 (in Worten: Euro zweihundertachtundachtzigtausendneunhundertfünfzehn).

Der Kaufpreis in der Höhe von EUR 288.915,-- ist von der Käuferin bis längstens 31. (einunddreißigsten) Dezember 2015 (zweitausendfünfzehn) wie folgt zu berichtigen:

1) Ein Kaufpreisteilbetrag in der Höhe von EUR 119.000,-- (Euro einhundertneunzehntausend) ist von der Käuferin bis zum vorgenannten Zeitpunkt auf das Kreditkonto bei der Raiffeisenbank Region Melk eGen, IBAN: AT75 3265 1001 0007 5325, lautend auf „Eder Leopold“, zu überweisen.

2) Ein weiterer Kaufpreisteilbetrag (und zwar der für die Immobilienertragsteuer erforderliche Betrag) in der Höhe von EUR 43.336,-- (Euro dreiundvierzigtausenddreihundertsechsdreißig) ist von der Käuferin ebenfalls bis zum vorgenannten Zeitpunkt auf das Steuerabfuhrkonto des Urkundenverfassers bei der Notartreuhandbank AG, IBAN: AT81 3150 0282 0122 5606, BIC: NTBAATWW, zu überweisen.

3) Der restliche Kaufpreis in der Höhe von EUR 126.579,-- (Euro einhundertsechszwanzigtausendfünfhundertneunundsiebzig) ist von der Käuferin schließlich auch bis zum vorgenannten Zeitpunkt auf das Konto bei der Raiffeisenbank Region Melk eGen, IBAN: AT61 3265 1000 0007 6240, lautend auf „Leopold Eder“, zu überweisen.

de 14214 Hofamt Priel wird festgehalten, dass die Berechtigte, Frau Leopoldine Eder, welche diesem Vertrage beigetreten ist, im Hinblick darauf, dass der verbleibende Gutsbestand in Einlagezahl 96 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel noch genügend Sicherheit für ihr Wohnungsgebrauchsrecht bietet, das veräußerte vertragsgegenständliche Grundstück 1416/2 Landw(10) im Ausmaß von 26265 m² aus der dinglichen Haftung für ihr Wohnungsgebrauchsrecht entlässt und hinsichtlich ihres Belastungs- und Veräußerungsverbot, unbeschadet ihrer in der Liegenschaft Einlagezahl 96 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel weiterbestehenden Rechte, und zwar Wohnungsgebrauchsrecht C-LNr. 4 a ob der ganzen Liegenschaft und Belastungs- und Veräußerungsverbot C-LNr. 5 a ob dem Hälfteanteil des Stephan Eder, der lastenfreien Abschreibung dieses Grundstückes zustimmt.

Frau Leopoldine Eder, geboren am 15.11.1961, erteilt daher ihre ausdrückliche Einwilligung, dass die lastenfreie Abschreibung des neu entstandenen vertragsgegenständlichen Grundstückes 1416/2 Landw(10) unbeschadet ihrer weiterbestehenden Rechte C-LNr. 4 a und 5 a in dieser Liegenschaft, von Einlagezahl 96 Katastralgemeinde 14214 Hofamt Priel vorgenommen werden kann.

Bezüglich der Rangordnung für Pfandrecht Höchstbetrag EUR 169.000,-- bis 29.06.2016, C-LNr. 6 a, wird festgehalten, dass die Originalrangordnung TZ 3189/2015 zur treuhändigen Verwendung gegen Überweisung eines Kaufpreisteilbetrages in der Höhe von EUR 119.000,-- auf das Kreditkonto der Verkäuferseite bei der Raiffeisenbank Region Melk eGen zur Erwirkung der Lastenfreistellung des Kaufgegenstandes beim Urkundenverfasser bereits vorliegt.

Die Verkäuferseite haftet daher dafür, dass der Vertragsgegenstand grundbücherlich lastenfrei und frei von irgendwelchen Rechten Dritter, nicht streitverfangen, frei veräußerliches Eigentum der Verkäuferseite und frei von nicht ortsüblichen Bodenkontaminationen ist und dass daran niemandem irgendwelche dinglichen Rechte zustehen, insbesondere auch nicht solche, die kraft Gesetzes auch dann Dritten gegenüber wirken, wenn sie nicht im Grundbuch eingetragen sind, wie Gebühren- und Abgabenrückstände und öffentlich-rechtliche Verpflichtungen.

In sämtlichen Fällen einer der obigen Haftungen verpflichtet sich die Verkäuferseite, allenfalls hervorkommende Verbindlichkeiten aus eigenem zu tilgen und die Käuferseite vollkommen schad- und klaglos zu halten.

SECHSTENS: In Kenntnis der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere §§ 934 und 935 ABGB, geändert durch das Konsumentenschutzgesetz, erklären die Parteien,

Die Kosten der Lastenfreistellung des Kaufgegenstandes sowie die Kosten der Selbstberechnung und der ordnungsgemäßen Abfuhr der Immobilienertragsteuer haben hingegen die Verkäufer zu tragen.

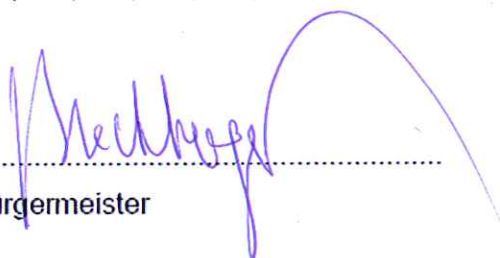
ELFTENS: Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Vertragsteile werden unverzüglich diejenigen Bestimmungen in den Vertrag aufnehmen, die in rechtlich wirksamer Weise am besten geeignet sind, den wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung zu erreichen.

Der Vertrag enthält alle zwischen den Parteien getroffenen Vereinbarungen, Ergänzungen oder Veränderungen bedürfen der Schriftform, auch die Vereinbarung vom Erfordernis der Schriftform abzuweichen.

ZWÖLFTENS: Das Original dieses Kaufvertrages erhält die Käuferseite nach grundbücherlicher Durchführung desselben.

Die Verkäuferseite hat Anspruch auf eine einfache oder beglaubigte Kopie dieses Kaufvertrages.

Persenbeug, am 21. Dezember 2015


Bürgermeister

RS

.....
geschäftsführender Gemeinderat

Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates vom 10.12.2015

.....
Gemeinderat

.....
Gemeinderat

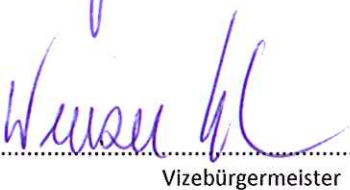
Nachdem nichts weiter vorgebracht wird, dankt der Vorsitzende für die Mitarbeit und schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung.

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am

genehmigt - abgeändert - nicht genehmigt.


Bürgermeister


Schriftführer


Vizebürgermeister


Gschf. Gemeinderat SPÖ


Gemeinderat FPÖ